

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

zwischen dem

Land Baden-Württemberg - vertreten durch das

Landratsamt Ravensburg
- Untere Naturschutzbehörde -
88212 Ravensburg, Friedenstraße 6

und der

Stadt Ravensburg
Marienplatz 26
88212 Ravensburg

zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes für den Bebauungs- und Grünordnungsplan "Gewerbegebiet Erlen / B 33" in Ravensburg.

§ 1

Verpflichtungen der Stadt

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, die in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ausgewiesenen Ausgleichsflächen und Ersatz- sowie Monitoringmaßnahmen außerhalb des Plangebiets für den Bebauungs- und Grünordnungsplan "Gewerbegebiet Erlen / B 33" in der Fassung 20.03.2009 zu sichern und durchzuführen. Die in Satz 1 erwähnte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

- (2) Die Stadt wird zusätzlich zu den Maßnahmen innerhalb des Verfahrensgebietes auf Flächen außerhalb des Verfahrensgebietes nachfolgende Kompensationsmaßnahmen ausführen:
- K 10: abschnittsweise Umwandlung von Fichtenbeständen in einen standortgerechten Laubwald entlang des Gillenbaches, Flst. 592, Gmkg. Schmalegg
 - K 11: Umwandlung von Acker in Grünland, Flst. 592, Gmkg. Schmalegg
 - K 13: Extensivierung von Wirtschaftsgrünland, Flst. 538/1, Gmkg. Schmalegg
 - K 14: Entfernung von Sohlabstürzen an der Ettishofer Ach bei Station 6+280, Flst. 191, Gmkg. Schmalegg und im Feuertobelbach bei Station 0+470, Flst. 24/1, Gmkg. Schmalegg
 - K 15: Extensivierung von Gewässerrandstreifen am Oberlauf des Gillenbachs, Flst. 533, 538, Gmkg. Schmalegg und Flst. 908/1, Gmkg. Taldorf
- (3) Die unter § 1 Abs. 2 genannten Ausgleichsflächen sind nicht vollständig in der Verfügungsgewalt der Stadt. Die Stadt verpflichtet sich, die oben genannten Ausgleichsflächen bis zum Satzungsbeschluss schuldrechtlich zu sichern und vier Wochen nach dem Satzungsbeschluss dauerhaft grundbuchrechtlich zu sichern. Ist eine vertragliche, dauerhafte Sicherung der in § 1 Abs. 2 beschriebenen Maßnahmen innerhalb von 4 Wochen nach dem Satzungsbeschluss nicht möglich, verpflichtet sich die Stadt Ravensburg innerhalb von 8 weiteren Wochen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Ersatzflächen zu finden und dauerhaft zu sichern. Ist dies innerhalb dieser Nachfrist nicht möglich verpflichtet sich die Stadt Ravensburg zu der in § 3 dieses Vertrages vorgesehenen Ersatzzahlung.
- (5) Die unter § 1 Abs. 2 beschriebenen Maßnahmen K 13 und K 15 sind zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bereits umgesetzt. Die dauerhafte Durchführung der Maßnahmen ist über eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit dinglich gesichert.
- (6) Die Kompensationsmaßnahmen werden spätestens 1 Jahr nach dem Beginn der Erschließungsmaßnahmen begonnen und in einem angemessenen Zeitraum fertig gestellt.

§ 2

Anerkennung der Maßnahmen

Das Landratsamt - Untere Naturschutzbehörde - bestätigt, dass die in dieser Vereinbarung beschriebenen Maßnahmen zusammen mit den Maßnahmen innerhalb des Verfahrensgebietes im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Gewerbegebiet Erlen / B 33" mit der Unteren Naturschutzbehörde eingehend abgestimmt wurden. Mit den vereinbarten Maßnahmen werden die durch das neue Bebauungsplangebiet "Gewerbegebiet Erlen / B 33" verursachten Eingriffe in die Natur und Landschaft ausgeglichen.

§ 3

Ersatzzahlung

Im Falle des § 1 Abs. 3 S. 4 dieses Vertrages ist eine Ersatzzahlung zu leisten. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach der Fläche der nicht verwirklichten Maßnahmen (m^2 der nicht verwirklichten Fläche \times 2,50 €/m²). Die Zahlung ist an die Stiftung Naturschutzfonds beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (Landesbank Baden-Württemberg, Konto Nr. 2 828 888, Bankleitzahl: 600 501 01) zu leisten. Nach ihrer Entstehung ist der Ersatzzahlungsanspruch nach Ablauf eines Jahres fällig.

§ 4

Maßnahme K12

- (1) Die Stadt verpflichtet sich zur Durchführung der Maßnahme K 12 – Anlage von Ackerbrachestreifen, Flst. 592, Gmkg. Schmalegg (CEF-Maßnahme nach § 42 BNatSchG). Dabei gelten nachfolgende Absätze.
- (2) Ein anderweitiger Ersatz dieser Maßnahme oder eine Ablösezahlung im Sinne von § 3 dieses Vertrages ist bei dieser Maßnahme nicht möglich.
- (3) Es handelt sich um eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne von § 42 Abs. 5 S. 3 BNatSchG. Die Maßnahme K 12 ist vor dem Beginn jeglicher Bau- und Erschließungsmaßnahmen durchzuführen.

- (4) Es ist ein Monitoring zum Nachweis der Wirksamkeit der CEF-Maßnahme K 12 für die Feldlerche durchzuführen: eine erste Kartierung zur Überprüfung der Wirksamkeit ist in der ersten Brutperiode nach Beginn der Erschließung durchzuführen. Es soll jährlich überprüft werden, ob die Flächen von den Feldlerchen angenommen werden und ob die Maßnahme wirksam ist. In den ersten fünf Jahren ist die Wirksamkeit bzw. eine etwaige Veränderung über Wiederholungsaufnahmen zu überprüfen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren. Sofern sich ergibt, dass die Maßnahme nicht die beabsichtigte Wirkung zeigt, sind Alternativen durchzuführen, wie z.B. die Anlage von Lerchenfenstern oder die Anlage von Bracheflächen anstatt Brachestreifen. Im Falle einer nicht ausreichenden Wirkung sind die Wiederholungsaufnahmen und gegebenenfalls die angepassten Maßnahmen so lange fortzusetzen, bis die Wirksamkeit nachweislich belegt ist.
- (5) Bei einer Abänderung dieser Maßnahme aufgrund der Ergebnisse des Monitorings muss diese auch danach den Anforderungen von § 42 Abs. 5 BNatSchG entsprechen.
- (6) Die Stadt Ravensburg verpflichtet sich die für die Maßnahme K 12 erforderlichen Flächen bis zum Satzungsbeschluss zumindest schuldrechtlich und spätestens 4 Wochen nach dem Satzungsbeschluss grundbuchrechtlich zu sichern.

§ 5

Hinweis

Das Landratsamt weist daraufhin, dass bis zur endgültigen Sicherung der Flächen der Bebauungsplan rechtswidrig ist.

Landratsamt Ravensburg
- Untere Naturschutzbehörde -

Ravensburg,

Stadt Ravensburg

Ravensburg,

Walter Sieger
Dezernent Bauen und Umwelt

Hermann Vogler
Oberbürgermeister